



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Herrn
[REDACTED]

- per E-Mail -

**Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem IZG LSA-Umgang mit
Rassismus [#191266]**

22.07.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in Ihrer Anfrage mit E-Mail vom 26.06.2020 baten Sie um Zusendung interner Dokumente zum Umgang mit Rassismus im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung Sachsen-Anhalt (Informationsmaterialien, Schulungsunterlagen, Handreichungen, Weisungen, etc. zum Umgang mit rassistischen Vorfällen oder Äußerungen, zu strukturellem Rassismus oder umgekehrt zu anti-rassistischer Arbeit; ebenso Beschwerdestatistiken oder sonstige Dokumente zum Thema).

In Absprache mit Herrn Schildener erhalten Sie mit diesem Schreiben die erbetenen Unterlagen.

Für den schulischen Bereich:

1. schulgesetzliche Grundlagen

Für das Handeln der Lehrkräfte ist das Schulgesetz maßgebend. Hier regelt zum einen §1 Absatz 1 SchG LSA, dass der Bildungsauftrag für jeden jungen Menschen „ohne Rücksicht auf seine Herkunft, seine Ethnie, seine Behinderung [...]“ gilt. Hinzu kommt §1 Absatz 2 (insbesondere Nr. 6) SchG LSA in dem als ein

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Bildungs- und Erziehungsziel festgelegt wird, dass „den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln [sind], welche die Gleichachtung und Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Behinderung [...] fördern, und über Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligung aufzuklären“.

Aus diesen Grundlagen leitet sich der Auftrag zum Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und damit ein antirassistischer Anspruch an ihr Handeln für alle Lehrkräfte ab.

https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Gesetze/Schulgesetz_2018.pdf

Darüber hinaus gilt auch für Vorfälle mit rassistischem Hintergrund der Runderlass „Verhalten bei Schadensereignissen und Bedrohungslagen“.

https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Erlasse/Verhalten_bei_Schadensereignissen_und_Bedrohungslagen.pdf

2. Krisenordner

In Krisensituationen und bei Großschadensereignissen (u.a. Drogenkonsum, körperliche Gewalt, Mobbing, Verfassungsfeindliche Vorfälle, sexuelle Übergriffe, Terroranschlag) steht den Schulen der Krisenordner zur Verfügung. Er bietet neben der Anwendung der Ordnungsmaßnahmen gemäß § 44 SchG mit seinem Krisen-ABC wichtige Informationen und eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen zu allen denkbaren schulischen Krisen-Szenarien und Ereignissen. Diese Handlungsempfehlungen ergänzen die geltenden Erlasse und Rechtsvorschriften. Darüber hinaus bietet die Handreichung Anregungen zur Arbeit und Organisation schulinterner Krisenteams ebenso wie konkrete präventive Ansatzpunkte. Die Reflexion bestehender Strukturen und

Abläufe soll angeregt werden und präventive Arbeit bewusst in den schulischen Alltag eingebettet werden.

Als praktisches Element in den Schulen fasst der Krisenordner unter dem Punkt „Verfassungsfeindliche Vorfälle“ (Siehe Anhang) auch rassistische Vorfälle („*unter verfassungsfeindlichen Äußerungen werden geführt: menschenverachtende, rassistische [...] Äußerungen nationalistischer Couleur*“) und gibt den Lehrkräften diesbezüglich Hinweise zur unmittelbaren Reaktion sowie zur Aufarbeitung in der Schule (Täter-Opfer-Ausgleich usw.).

(siehe Anlage 1 – Auszüge Krisenordner)

3. Meldeverfahren

Rassistische Vorfälle an Schulen erreichen das Landesschulamt mitunter als BV-Meldung. Hierzu gibt es jedoch keine festgelegte zwingende Meldepflicht, weshalb die Erkenntnisse im Landesschulamt nicht aussagekräftig sind. Schulen können auch solche Vorkommnisse im Rahmen ihrer Autonomie bzw. regulären Aufgaben eigenständig bearbeiten. Es werden aber, so wie im Krisenordner vorgesehen, in Abhängigkeit der Schwere eines Vorkommnisses Dritte (Polizei) und/oder das Landesschulamt (Schulpsychologie) hinzugezogen.

Werden dem Landesschulamt rassistische Vorfälle bekannt, wird diesen auch nachgegangen. Eine eigene Beschwerdestelle o.ä. „Rassismus“ existiert im Landesschulamt jedoch nicht.

4. Maßnahmenkatalog „Gewalt- und Suchtprävention“

Dem Maßnahmenkatalog „Gewalt- und Suchtprävention“ liegt ein ganzheitlicher Präventionsansatz zugrunde, so dass eine generalpräventive Wirksamkeit auch in Bezug auf rassistisch motiviertes Verhalten vorausgesetzt wird.

(siehe Anlage 2 – Maßnahmenkatalog Prävention)

5. Unterricht

Schulen haben unter anderem den Auftrag, die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund durch die

Vermittlung interkultureller Kompetenzen und wechselseitigen Respekts zu unterstützen und möglichen fremdenfeindlichen Tendenzen entgegenzutreten. Dazu gehören selbstverständlich auch Fragen zu Rassismus und Ausgrenzung gegenüber den People of Colour (POC) und wie diesen Ausprägungen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit begegnet werden kann. Deshalb ist die interkulturelle Bildung und Erziehung fest in den Lehrplänen verankert und findet sich in den Schulprogrammen vieler sachsen-anhaltischer Schulen bzw. in den Ganztagsangeboten wieder. Gleiches gilt für andere Themen und Aspekte der Demokratiebildung.

(siehe Anlage 3 – Lehrplanfundstellen)

Über den Unterricht hinaus bzw. in dessen Ergänzung gibt es Programme wie das Schulnetzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ oder Projekte mit außerschulischen Partnern zu den Themen Ausgrenzung-Rassismus-Mobbing-Toleranz. In Sachsen-Anhalt gehören derzeit knapp 150 Schulen zum Courage-Netzwerk, die Koordination erfolgt in der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt. Diese koordiniert und fördert auch eine Vielzahl der Projekte mit außerschulischen Partnern.

<https://www.schule-ohne-rassismus.org/netzwerk/landes-regionalkoordinationen/sachsen-anhalt/>

<https://lpb.sachsen-anhalt.de/demokratie-toleranz/schule-ohne-rassismus-schule-mit-courage/>

Für den internen Bereich des Ministeriums für Bildung

Es gilt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Dazu ist im Intranet des Ministeriums für Bildung und der nachgeordneten Einrichtungen eine "Übersicht über das neue Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz" veröffentlicht.

(siehe Anlage 4 - Informationsübersicht über das neue Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz)

Bereits seit einigen Jahren hat das Ministerium für Bildung zum Schutz vor rassistisch motivierten Übergriffen die Aktion Noteingang am Haupteingang des Ministeriums eingerichtet. Dort sitzt ganzjährig ein Einlass-/Wachdienst, der gemäß beigefügter Anlage zur Dienstanweisung im Bedarfsfall Hilfe leistet.

(siehe Anlage 5 – Noteingang)

Mit freundlichem Gruß

